

Neufassung: 28.02.2023

**Einführung einer Übernachtungssteuer bei der Landeshauptstadt München
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der
Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung - ÜStS)
Beschreibung des Rechtswegs**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08022

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.03.2023
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.02.2023.

Der Finanzausschuss hat die Beschlussvorlage in die heutige Sitzung der Vollversammlung vertagt.

Die Änderungsanträge der Fraktion Die Grünen – Rosa und Liste und der Fraktion ÖDP/München-Liste gelten als eingebracht.

Der Antrag des Referenten bleibt unverändert bestehen.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag zur Einführung einer Übernachtungssteuer bei der Landeshauptstadt München zustimmend zu Kenntnis.
2. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung – ÜStS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Stadtrat nimmt den voraussichtlichen Personalbedarf zur Kenntnis. Bei Vorliegen der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wird die Stadtkämmerei beauftragt den tatsächlich erforderlichen Personalbedarf sowie den konkreten Sachmittelbedarf dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

4. Der Stadtrat beauftragt die Stadtkämmerei für den Fall des Verbots der Erhebung einer Übernachtungssteuer durch den Freistaat Bayern mit der Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs gegen versagende Bescheide der Regierung von Oberbayern sowie mit der Erhebung einer Popularklage gegen das Gesetz zum Verbot einer Übernachtungssteuer. Ebenso wird die Stadtkämmerei mit der Mandatierung einer geeigneten Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 4.2
z. K.



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Beschluss des Finanzausschusses vom 28.02.2023

Änderungsantrag zu TOP 1 in öffentlicher Sitzung, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08022

**Einführung einer Übernachtungssteuer bei der Landeshauptstadt München
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der
Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung - ÜStS)
Beschreitung des Rechtswegs**

II. Antrag des Referenten:

<p>Punkt 5 neu</p>	<p>Die Stadtkämmerei prüft unabhängig von der vorliegenden Beschlussfassung über die Satzung (Antrag Ziffer 2.) wie weit es rechtlich und organisatorisch möglich ist, die Übernachtungssteuersatzung dahingehend zu formulieren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Untergrenze von – beispielsweise 50 € - festgelegt wird, bis zu der keine Übernachtungssteuer erhoben wird ▪ Jugendherbergen ausgenommen werden ▪ bereits geschlossene Verträge ausgenommen werden <p>Geprüft werden insbesondere auch die Auswirkungen auf den personellen Aufwand für die Umsetzung der Satzung sowie die Auswirkungen auf die zu erwartenden Einnahmen aus der Übernachtungssteuer.</p> <p>Sie legt die Ergebnisse vor, bevor in Anwendung der Übernachtungssteuersatzung mit der Erhebung der Steuer begonnen wird.</p>
<p>Punkt 6 neu</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, mit Inkrafttreten der Übernachtungssteuer einen Fonds zur gezielten Förderung von Kongressen und Veranstaltungen einzurichten und ein entsprechendes Konzept dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>

Punkt 7 neu (5
alt geändert)

Dieser Beschluss unterliegt **nicht** der Beschlussvollzugskontrolle

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Beppo Brem

Julia Post

David Süß

Sebastian Weisenburger

Dr. Florian Roth

Clara Nitsche

Bernd Schreyer

Mitglieder des Stadtrats



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 28.02.2023

Änderungsantrag

für den Finanzausschuss am 28.02.2023 – TOP 1 öffentlich

Einführung einer Übernachtungssteuer bei der Landeshauptstadt München

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung - ÜStS)

Beschreibung des Rechtswegs, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08022

Übernachtungssteuer: Besteuerungstatbestand in der Satzung konkretisieren

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2, geändert	Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung – ÜStS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen, unter Einarbeitung folgender Änderungen: § 1 Abs. 3 geändert: Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Boarding House , Motel, Camping- und Reisemobilplatz). § 1 Abs. 5 neu: Dauert der ununterbrochene Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb länger als sechs Monate an, unterliegt ab Beginn des siebten Monats der Aufwand für Übernachtungen nicht der Besteuerung.
Ziffern 3 - 5	unverändert

Begründung:

Der Begriff „kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit“ ist sehr verschieden interpretierbar. Ist „kurzzeitig“ 6 Tage, 6 Wochen oder 6 Monate? Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsgäste sollten der Satzung aber verständlich und rechtssicher entnehmen können, ob eine Steuerpflicht besteht. Eine Festsetzung in Anlehnung an das Umsatzsteuerrecht und das Melderecht erscheint zweckmäßig, um die Handhabung im Vollzug für die Betriebe nicht zu verkomplizieren.

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Umsatzsteuerrecht endet bei Campingflächen die kurzfristige Überlassung nach sechs Monaten: „Die Überlassung einer Campingfläche ist nur dann steuerfrei, wenn sie nicht kurzfristig ist, d. h. wenn die tatsächliche Gebrauchsüberlassung mehr als sechs Monate beträgt (vgl. BFH-Urteil vom 13.02.2008; XI R 51/06, BStBl II 2009 S. 63).“¹

Nach § 29 Abs. 1 Bundesmeldegesetz besteht für länger als sechs Monate in einem Beherbergungsbetrieb aufgenommen Personen eine Meldepflicht: „Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28.“²

Sonja Haider, Finanzpolitische Sprecherin, Stadträtin

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=88

² <https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/29.html>